

Nachbeurkundung Geburt Lösungen

1. Antragsberechtigung

1. Fall

bis 31.12.2008 ja – deutsch am Tag der Geburt oder des Antrages
ab 01.01.2009 nur Tochter, da deutsch am Tag der Antragstellung

2. Fall

nein – kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwachsenenadoption (§ 6 StAG)

3. Fall

äußerste Vorsicht – zunächst Nachweis über Staatenlosigkeit fordern (blauer Reiseausweis ohne Streifen), Kind ist mit großer Wahrscheinlichkeit Libanese, da die Kinder von Staatenlosen die libanesische Staatsangehörigkeit durch Geburt im Libanon erwerben; auch die evtl. Staatenlosigkeit des Kindes ist durch die Staatsangehörigkeitsbehörde festzustellen.

4. Fall

nach derzeitigem und neuem Recht möglich – ist Deutscher am Tag des Ereignisses und des Antrages --> der Ort des Ereignisses muß am Tag der Antragstellung im Ausland liegen

5. Fall

Wenn auch das Kind einen Flüchtlingsstatus hat, möglich nach altem und neuem Recht. Flüchtlingsstatus leitet sich nicht automatisch von den Eltern ab – muss extra festgestellt werden --> Feststellung Flüchtlingsstatus = Ausländerbehörde (blauer Ausweis mit 2 schwarzen Streifen)

2. Eltern des Kindes

1. Fall

- wenn der Vater in der Geburtsurkunde des Kindes steht, gilt dies als öffentliche Beurkundung

Zustimmung der Mutter fehlt – auch wenn Vater Portugiese wäre
--> VA als Folgebeurkundung (Zif. 36.3 VwV-E)

2. Fall

leibliche Mutter in Grundeintrag – Adoption als Folgebeurkundung

3. Fall

Die Abstammung des Kindes unterliegt gem. Art. 19 EGBGB dem Aufenthaltsrecht des Kindes --> deutsch

Anwendung § 1592 BGB – Vater des Kindes = Ehemann der Mutter

→ Herr Gorgonzola, Herr Pollmer, die Mutter oder das Kind müssen die Vaterschaft anfechten um die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse im deutschen Geburtenbuch dokumentieren zu können

(bei rein italienischer Beteiligung oder gA der Mutter und des Kindes in Italien wäre Beurkundung in der vorliegenden Form anzuerkennen – Art 19 EGBGB)

4. Fall (Abwandlung von Fall 3)

Art. 19 EGBGB – Recht am g.A. des Kindes – obwohl alle Beteiligten deutsch sind, wird Herr Pollmer als Vater auch bei bestehender Ehe der Mutter eingetragen.

5. Fall

Vater des Kindes ist der geschiedene Ehemann, obwohl er das nach deutschem Recht nicht wäre.

- nach türkischem Aufenthaltsrecht ist der ehemalige Ehemann Vater, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Scheidung geboren wird (Frist läuft ab Anerkennung der deutschen Scheidung)

- durch die Abstammung vom deutschen Vater ist das Kind deutsch und kann nachbeurkundet werden

→ bei Rückkehr von Mutter und Kind nach Deutschland würde sich an der Abstammung nichts ändern, da durch einen Statutenwechsel ein Elternteil nicht verloren gehen darf --> Statutenwechsel bewirkt keinen Abstammungswechsel
→ ausweichen aufs Ehwirkungsstatut führt zum beurkundeten Ergebnis

3. Name des Kindes

1. Fall

problemlos – Ehe in Deutschland, Ehefrau wird geführt – Namensführung des Kindes nach § 1616 BGB – Ehefrau der Eltern

2. Fall

Siebert ! → § 1617 c Abs. 1 Satz 1 BGB:

Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehename auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensgebung anschließt.

→ der Automatismus des schweizerischen Namensrechts ist nicht eingetreten →
Anschlussklärung möglich

3. Fall

Namensführung so nicht ohne weiteres möglich → § 1617 a Abs. 1 BGB

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

→ Joans führt den Geburtsnamen Skoruppa-Berger

Lösungsmöglichkeiten:

Mutter nimmt Geburtsnamen Skoruppa wieder an → Erstreckung auf das Kind

4. Fall

nein – Ehemann der Mutter ist Mitinhaber der Sorge – muss an Vornamensgebung mitwirken – elterliche Sorge richtet sich nach dt. Recht als Aufenthaltsrecht (Art. 19 EGBGB)

→ Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf die Mutter durch FamG oder Gorgonzola gibt die Erklärung noch bei der dt. Botschaft ab

5. Fall

die Abstammung des Kindes unterliegt dt. Recht (Art. 19 EGBGB) --> der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes und das Kind erhält den Ehenamen seiner (rechtlichen) Eltern – Gorgonzola

6. Fall

Name der Eltern – Elia Duran Nasqimento

Name des Kindes – Alessandro Duran Nasqimento

7. Fall

§ 1617 a Abs. 1 BGB – Name des allein sorgeberechtigten Elternteils – Walther

§ 1617 a Abs. 2 BGB – NE in den Namen des anderen Elternteils möglich, wenn die Vaterschaft nach deutschem Recht wirksam anerkannt ist

→ öffentliche Beglaubigung der Namensbestimmung

8. Fall (Abwandlung zu Fall 7)

- Namensgestaltung nur im Rahmen des BGB möglich – kein aus beiden Namen zusammengesetzter Name (Entscheidung BGB 30.01.2001) möglich
- § 1617 Abs. 1 BGB – Name von Vater oder Mutter

- § 1617 Abs. 3 BGB – bei Geburt im Ausland Übertragung des Namensbestimmungsrechts durch FamG, wenn es beantragt wird, oder Name des Kindes in Personenstandsurkunden oder Identitätspapiere erfolgen soll (bei Nichteinigung Eltern)

3. Vaterschaftsanerkennung

1. Fall

Herr Winkler kann nicht ins Geburtenbuch eingetragen werden – VA nicht wirksam, da Zustimmung der Mutter fehlt → nicht einmal Antragsberechtigt kann nicht nachgeholt werden, da Mutter verstorben

- Vaterschaftsfeststellung notwendig
- Herr Winkler ist nicht einmal antragsberechtigt
- ausländerrechtlich ist das Kind ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer
- Mitteilung an JA – Bestellung Amtspfleger für die Vaterschaftsfeststellung

2. Fall

Herr Winkler kann nicht ins Geburtenbuch eingetragen werden – VA nicht wirksam, da Zustimmung der Mutter fehlt kann nicht nachgeholt werden, da Kind vor 01.07.1998 geboren und Frist abgelaufen ist

- Vaterschaftsfeststellung notwendig / Wiederholung der VA möglich
- Herr Winkler ist nicht einmal antragsberechtigt
- ausländerrechtlich ist das Kind ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer
- Mitteilung an JA – Bestellung Amtspfleger für die Vaterschaftsfeststellung

3. Fall

Nachbeurkundung wahrscheinlich gar nicht möglich – vermutlich nur fiktiver Vater nach Angaben der Mutter → Bescheinigung des Standesamtes verlangen, wie die Angaben über den Vater in die Geburtsurkunde gelangt sind

4. Fall

- auch bei Asylberechtigung bleibt die ausländische Staatsangehörigkeit erhalten
- Abstammung richtet sich nach türkischem Recht als Recht am gA des Kindes (Art. 19 EGBGB)
- keine Zustimmung der Mutter zur VA notwendig
- Name des Kindes bleibt wie in der Türkei beurkundet (Art. 10 EGBGB)

aber: alle nachfolgenden Erklärungen richten sich aufgrund des Flüchtlingsstatus nach deutschem Recht

→ gilt auch, wenn VA erst hier anerkannt würde und Vater Türke ist → nur mit Zustimmung der Mutter wirksam

4. Annahme als Kind

1. Fall

Keine Anerkennung der Namensführung

Infolge der Annahme durch deutsche Staatsangehörige erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 StAG). Damit richtet sich seine Namensführung auch ausschließlich nach deutschem Recht und es führt automatisch den Ehenamen seiner (Adoptiv)Eltern (§ 1757 Abs. 1 BGB).

- der Vatersname bleibt vorerst bestehen – Statutenwechsel bewirkt keine automatische Namensänderung (Lösung über Art. 47 EGBGB)

2. Fall

Keine Anerkennung der Namensführung

Infolge der Annahme durch deutsche Staatsangehörige erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit richtet sich seine Namensführung auch ausschließlich nach deutschem Recht und es führt nur den Ehenamen seiner (Adoptiv)Eltern (§ 1757 Abs. 1 BGB) und keinen Doppelnamen.

3. Fall

Das Gericht hatte Gestaltungsspielraum bezüglich des Familiennamens (förmliche Entscheidung). Die Namensführung ist anzuerkennen.

4. Fall

die Vornamensänderung im Adoptionsverfahren setzt zwingend eine richterliche Entscheidung voraus → Vornamensänderung von Alejandro in Alexander ist konstitutive Entscheidung des Gerichts, die auch für den deutschen Rechtsbereich anzuerkennen ist (analog § 1757 Abs. 4 Punkt 1 BGB).

Der Erwerb des Familiennamens ist eine zwingende gesetzliche Folge der Adoption – es gibt keinen Gestaltungsspielraum. Damit hat die Wiedergabe des Namens „Lichtenberger Welz“ rein deklaratorischen Charakter und entfaltet keine Bindungswirkung für den deutschen Rechtsbereich.

Die Kinder haben nach § 6 Satz 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. § 1757 Abs. 1 BGB wirkt unmittelbar – die Kinder führen den Familiennamen „Lichtenberger“.

5. Namensänderungen

1. Fall

Die Namensänderung kann nicht anerkannt werden – die Türkei und Deutschland sind zwar Mitgliedsstaaten des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Namensänderungen, das Kind hat aber die türkische Staatsangehörigkeit verloren

Hinweis: Möglichkeit des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit besteht !

2. Fall

Die Zwangsslawisierung der ehemals deutschen Namen wird nicht beachtet. Die Eltern werden mit den Namen eingetragen, die sich aus den alten deutschen Urkunden ergeben.

Das Kind erhält die beurkundeten Vornamen „Andrzej Piotr“ und den Ehenamen seiner Eltern „Mühlenstedt“.

Als Folgebeurkundung wird nur die Änderung der Vornamen des Kindes eingetragen.